



Förderverein des Tschirnhaus-Gymnasiums Dresden e. V.

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Tschirnhaus-Gymnasiums Dresden e. V.“, im folgenden Teil der Satzung „Verein“ bzw. „Förderverein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 7748 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Förderverein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung. Zur Erfüllung seines Zweckes unterstützt der Verein insbesondere:
 - a) kulturelle, künstlerische, sportliche, wissenschaftliche, soziale, allgemeinbildende sowie den Unterricht ergänzende Projekte und Initiativen der Schüler und der Schule über den Rahmen hinaus, der der Schule durch die Mittel gesetzt sind, die ihr als Gymnasium der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stehen.
 - b) in Ausnahmefällen Schüler aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, um ihnen die Teilnahme
 - an schulbegleitenden Maßnahmen im Rahmen des Schulbetriebes (z. B. an Schulfahrten) oder
 - an außerschulischen Veranstaltungen aufgrund ihrer Begabung zu ermöglichen.Die Einzelheiten des Verfahrens werden gesondert festgelegt.
 - c) die Anerkennung
 - herausragender und außergewöhnlicher Leistungen oder
 - eines besonderen Einsatzes für die Schulgemeinschaft oder
 - besonderen gesellschaftlichen Engagements im schulischen Umfelddurch Schüler oder Schülergruppen durch die Vergabe eines Förderpreises.
Die Einzelheiten des Verfahrens werden gesondert festgelegt.
 - d) die Entwicklung eines Schüleraustausches mit nationalen und internationalen Schulen.
 - e) die Entwicklung einer lebendigen Tradition durch die Pflege freundschaftlicher Kontakte zu den Alumni des Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasiums Dresden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die entgeltliche Beauftragung von Mitgliedern ist nicht ausgeschlossen, soweit Umfang und Vergütung geregelt sind. Über die Beauftragung entscheidet der Vorstand unter Beachtung von § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3 Organe des Vereins

Zur Verwirklichung seiner Ziele dienen dem Verein zwei Organe:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist der Willensträger des Vereins und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie handelt durch die ordentliche Hauptversammlung (im folgenden OHV genannt) sowie durch außerordentliche Mitgliederversammlungen (im folgenden AMV genannt). Die Beschlüsse werden durch ein Protokoll festgehalten und dieses vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Ordentliche Hauptversammlung
- a) Einmal im Jahr beruft der Vorsitzende die OHV ein.
 - b) Die Einberufung erhalten alle Mitglieder in Textform (z. B. Mail, Fax oder Briefpost) vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge auf Änderungen der Satzung müssen 14 Tage und Anträge zur Tagesordnung spätestens 5 Tage vor der OHV beim Vorstand eingegangen sein.
 - c) Die ordnungsgemäß einberufene OHV ist beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Die Beschlüsse werden, soweit nicht in § 12 und § 15 dieser Satzung anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Leitung hat der Vorstandsvorsitzende.
 - d) Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind insbesondere:
 - Kenntnisnahme des Protokolls der vorangegangenen OHV,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen (mit Ausnahme von § 12 Abs. 3 dieser Satzung),
 - Erlass bzw. Änderung einer Beitragsordnung,
 - Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
 - Bestimmung der Kassenprüfer.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- a) Der Vorstand kann unter Angabe der Tagesordnung eine AMV unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Buchst. b dieser Satzung einberufen. Für die Beschlussfähigkeit einer AMV gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Buchst. c dieser Satzung sinngemäß.
 - b) Der Vorstand muss eine AMV einberufen, wenn mindestens 25 v. H. der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand stellen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern, davon ein Beisitzer, der den Schatzmeister vertritt, sowie ein Beisitzer, der zugleich als Schriftführer fungiert. Ein Mitglied des Vorstands entstammt der Lehrerschaft der Schule.
- (3) Der Vorsitzende führt die internen Geschäfte des Vereins und erledigt zusammen mit dem Vorstand insbesondere Aufgaben des Vereins, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben. Er beruft jährlich die OHV oder etwaige erforderliche AMV ein, schlägt geeignete Mitglieder für die Wahl des Schriftführers vor, erstattet der OHV den Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr und trägt gefasste Beschlüsse vor.
- (4) Der Verein wird im Rechtsverkehr nach § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister. Jeder von ihnen ist im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt, wobei sie im Innenverhältnis an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (5) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gefasste Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Vorstand die Beiräte zur Verfügung.
- (7) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung im Amt.

§ 6 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Dem Schatzmeister kann durch Vorstandsbeschluss das alleinige Zeichnungsrecht in geldlichen Angelegenheiten insbesondere gegenüber Geldinstitutionen jederzeit widerruflich übertragen werden, jedoch höchstens bis zu dem vom Vorstand jährlich festzulegenden Betrag. Dem Schatzmeister obliegen die Kassenführung und die Jahresberichterstattung über die Kassen-, Finanz- und Vermögenslage des Vereins.
- (2) Die Geschäftstätigkeit des Schatzmeisters ist in jedem Geschäftsjahr ordnungsgemäß abzuschließen, durch 2 Kassenprüfer zu überprüfen und von der OHV durch Entlastung des Schatzmeisters zu bestätigen (vgl. § 4 Abs. 2 Buchst. d dieser Satzung).

§ 7 Schriftführer

Der Schriftführer hat die Aufgabe, in Mitglieder- und Vorstandsversammlungen Protokoll zu führen und für eine ordnungsgemäße Schriftführung des Vereins zu sorgen.

§ 8 Beiräte

- (1) Zur Umsetzung der Ziele des Vereins können Beiräte gebildet werden. Diese bestehen aus bis zu fünf Personen. Sie unterstützen den Verein beratend in seiner fachlichen und / oder organisatorischen Arbeit.
- (2) Die Beiräte werden vom Vorstand berufen. Dem Beirat sollen möglichst Mitglieder angehören. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.

- (3) Die Tätigkeit der Beiräte unterliegt der Zielsetzung des Vereins. Die Tätigkeit der Beiräte erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Erstattung von Auslagen ist nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand möglich.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, an Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungen des Beirates werden von einem Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung durch ein Mitglied des Beirates geleitet.
- (5) Beschlüsse der Beiräte werden mit einfacher Mehrheit gefasst und dem Vorstand zur Empfehlung übermittelt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Empfehlungen der Beiräte nicht gebunden.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Nicht volljährige Personen bedürfen zur Aufnahme des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft kann schriftlich über das Formblatt „Beitrittserklärung“ des Fördervereins beantragt werden. Sie wird nur nach Zustimmung durch den Vorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Der Antragsteller erhält eine Information über die Entscheidung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:
 - Tod bei natürlichen Personen,
 - Auflösung bei juristischen Personen,
 - Austritt,
 - Ausschluss aus wichtigem Grund oder
 - Streichung aus der Mitgliederliste nach Beitragsrückstand.
 - a) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen. Der Vorstand stellt das Ausscheiden fest.
 - b) Über einen Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet im Fall des Widerspruchs über den Ausschluss.
 - c) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
- (4) Ehrenmitgliedschaft
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ehrenmitgliedschaften werden auf Lebenszeit verliehen. Ehrenmitglieder haben den Status eines ordentlichen Mitglieds ohne Beitragspflicht.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für die ordentliche Mitgliedschaft wird von der OHV festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende Januar, fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Wahl und Beschlussfassung

- (1) Wahl und Abstimmung werden mit Ausnahme der §§ 12 und 15 mit einfacher Mehrheit wirksam (siehe § 4 Abs. 2 Buchst. c dieser Satzung).
- (2) Die Wahl des gesamten Vorstands sowie der Kassenprüfer kann als Blockwahl durchgeführt werden.
- (3) In den Vorstand wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins.
- (4) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes oder der Kassenprüfer vor Beendigung der Amtsperiode gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung entscheidet der Vorstand mit Beschluss, welches Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung das vakante Amt übernimmt.
- (5) Die Wahl des neuen Vorstandes leitet eines der Mitglieder, welches nicht gleichzeitig dem Vorstand angehört.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Satzungsänderung kann erfolgen:
 - auf Antrag des Vorstandes oder
 - auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern an den Vorstand.
- (2) Satzungsänderungen, mit Ausnahme der Bestimmungen von § 15 dieser Satzung, müssen unbeschadet § 11 Abs. 1 dieser Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Änderungen von § 15 dieser Satzung unterliegen den Bestimmungen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und die Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann. Gleiches gilt für Beanstandungen durch das zuständige Finanzamt im Zusammenhang mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

§ 13 Haftung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 14 Eigentumsverhältnisse

Die vom Förderverein insbesondere im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 Buchst. a angeschafften bzw. finanzierten Gegenstände oder Waren werden dem Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasium Dresden als Eigentum übereignet bzw. gehören diesem. Die Übereignung ist mit der Maßgabe verbunden, dass sie der Schulgemeinschaft zur Nutzung verbleiben. Hier- von zu unterscheiden sind Wirtschaftsgüter, die der unmittelbaren Durchführung der Vereinsarbeit dienen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt bei begründetem und allen Mitgliedern des Vereins schriftlich bekanntgegebenem Antrag des Vorstands, wenn 2/3 der Mitglieder des Vereins dem Antrag binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe zugestimmt haben. Nichtäußerung und / oder Stimmenthaltung zählen als Ablehnung des Antrages zur Auflösung des Vereins.
- (2) Wird die 2/3 Mehrheit zur Auflösung des Vereins wegen Nichtäußerung und / oder Stimmenthaltung nicht erreicht, so ist innerhalb von 4 Wochen eine AMV einzuberufen, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Auflösung oder Nichtauflösung des Vereins beschließt.
- (3) Die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Auflösung des Vermögens des Vereins sind durch den Vorstand oder durch eine von der OHV bevollmächtigte Person durchzuführen. Ein bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seine steuerbegünstigten Zwecke nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen fällt der Stadt Dresden zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasiums Dresden zu verwenden hat.

Die geänderte Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.09.2021 beschlossen.